

## § 1

(1) Technische Assistenten werden nach den Rahmenausbildungsplänen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen an den hierfür zugelassenen Einrichtungen im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgebildet.

(2) Die Ausbildung wird neben der Berufsausbildung im Abendstudium durchgeführt und schließt nach 3 Jahren mit der staatlichen Anerkennung ab.

(3) Die staatliche Anerkennung entspricht dem Abschluß als Techniker an einer Fachschule und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Technischer Assistent“, z. B. für Physik, Mathematik, Technik, Metallographie.

## § 2

(1) Die staatliche Anerkennung als technischer Assistent eines bestimmten Zweiges der Naturwissenschaften wird erteilt, wenn der Antragsteller die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

(2) Mitarbeiter der naturwissenschaftlichen Institute der Universitäten und Hochschulen sowie der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und gleichartiger Einrichtungen zentraler Staatsorgane und der volkseigenen Wirtschaft, die bereits als technischer Assistent tätig sind, können zur Ablegung der Prüfungen auch ohne Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung zugelassen werden.

(3) Ehemalige Studenten, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden und die wenigstens 2 Jahre an einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder an einer gleichartigen Einrichtung studiert haben und die in ihrem Fachgebiet mindestens eine einjährige Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut nachweisen, können ebenfalls zur Ablegung der Prüfungen ohne Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung zugelassen werden.

## § 3

(1) Zur Ausbildung von technischen Assistenten und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung können entsprechende Institute der Universitäten und Hochschulen im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zugelassen werden.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein detaillierter Ausbildungsplan einzureichen, dem die Rahmenausbildungspläne und die Prüfungsbestimmungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zugrunde liegen müssen. Der Ausbildungsplan bedarf zu seiner Anwendung der Bestätigung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für die Abnahme der Prüfungen ist an jeder zugelassenen Einrichtung eine Prüfungskommission zu bilden, der mindestens zwei Wissenschaftler und ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung angehören. Den Vorsitz soll ein Institutsdirektor übernehmen. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Vertreter zu benennen.

## § 4

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als technischer Assistent sind:

- a) Abschluß einer zehnklassigen Oberschule: für Absolventen achtklassiger Schulen der Nachweis über

Kenntnisse in den einschlägigen Fächern, die dem Abschluß einer zehnklassigen Oberschule entsprechen;

- b) abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Tätigkeit als technischer Assistent steht (wie Laborant, Chemiefacharbeiter, Mechaniker usw.).

(2) Bewerbungen zur Ausbildung als technischer Assistent sind an die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zugelassenen Universitäten und Hochschulen sowie an die Institute und Einrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) für Mitarbeiter einer Universität, Hochschule oder für sonstige Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Befürwortung des Institutsdirektors bzw. der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- b) Lebenslauf und Personalfragebogen;
- c) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen (Abschriften).

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Abteilung Kader der Universität oder Hochschule nach Anhören des für die Ausbildung verantwortlichen Wissenschaftlers bzw. die Leitung der jeweiligen Einrichtung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

## § 5

(1) Während der Ausbildung sind die Bestimmungen über die Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Fachschulabendstudium anzuwenden.

(2) Für die Teilnahme am Abendstudium sind Gebühren gemäß den Bestimmungen über das Fachschulabendstudium zu entrichten.

(3) Für Teilnehmer an einer Prüfung nach § 2 Absätzen 2 und 3 sind Gebühren gemäß den Bestimmungen über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen zu entrichten.

6 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1960

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. G i r n u s

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht.**

**Vom 27. Dezember 1960**

Zur Sicherung einer ausreichenden Läuferproduktion und der Marktproduktion von Schweinefleisch in den Jahren 1961/62 wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Sauenhalter (VEG, LPG, Genossenschaftsbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 nachweisbar abferkelt, unabhängig

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1960 S. 495)